Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/5/30 4Ob75/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.05.1990

Norm

UWG §14 A1
ZPO §226 IIB12

Rechtssatz

Typisch für den wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch ist es, daß das gerichtliche Unterlassungsangebot nicht nur die konkret beanstandeten Verhaltensweisen, sondern auch gleichartige Verhaltensweisen erfaßt, sofern der Kläger seinen Antrag nicht auf die bloße Wiederholung des konkreten, bereits in der Vergangenheit liegenden Verstoßes einengt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 75/90
  Entscheidungstext OGH 30.05.1990 4 Ob 75/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0037586

Dokumentnummer

JJR_19900530_OGH0002_0040OB00075_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at